

per E-Mail an
Hauptamt und Stadtmarketing - 09.61 -
09-6.bdm@stadt-frankfurt.de

19. Fragestunde der Stadtverordnetenversammlung am 30.03.2023

Frage Nr.: 1584

=====

Stadtv. Serke - CDU -

Kliniken Höchst Auslagerung

Die Zentralsterilisation im Neubau des Klinikums Höchst soll künftig auch Hofheim und Bad Soden bedienen. Die Mitarbeiter der Kliniken des Main-Taunus-Kreises, bereits Angestellte der Gesundheits- und Dienstleistungsgesellschaft Main-Taunus mbH, wechseln ihren Arbeitsort nach Höchst. Die Mitarbeiter aus Höchst erhalten das Angebot, in die GmbH zu wechseln.

Ich frage den Magistrat:

Bleibt für die Mitarbeiter die Bindung an den TVöD nach dem Betriebsübergang grundsätzlich bestehen beziehungsweise zu welchen Konditionen soll der Wechsel in die GmbH erfolgen und welche weiteren Auslagerungen sind - nach Küche, Logistik und nun Sterilisation - noch geplant?

Antwort:

Bezüglich der Mitarbeiter:innen mit Anstellungsverhältnis zur Klinikum Frankfurt Höchst GmbH, liegt ein Betriebsübergang nach § 613a BGB vor. Bezüglich der Mitarbeiter:innen der Stadt Frankfurt am Main (angestellt im Eigenbetrieb Städtische Kliniken Frankfurt am Main-Höchst) liegt kein Betriebsübergang nach § 613a BGB vor. Daher wurde den Mitarbeiter:innen der Stadt Frankfurt am Main das Angebot unterbreitet, ein Arbeitsverhältnis mit der Gesundheits- und Dienstleistungsgesellschaft Main-Taunus mbH zu begründen.

Für die Mitarbeiter:innen mit Arbeitsverhältnis zur Klinikum Frankfurt Höchst GmbH gelten bezüglich der Tarifbindung die Rechtsfolgen des § 613a Abs. 1 Satz 2 BGB, nach denen im Fall einer Tarifbindung nach § 4 Abs. 1 TVG eine individualrechtliche Transformation erfolgt. Unabhängig hiervon ist der einschlägige TVöD-K in allen

bestehenden Arbeitsverträgen individualarbeitsvertraglich in Bezug genommen und wird daher gemäß § 613a Abs. 1 Satz 1 BGB auch bei der Gesundheits- und Dienstleistungsgesellschaft Main-Taunus mbH „1:1“ berücksichtigt.

Den Mitarbeiter:innen der Stadt Frankfurt am Main wurde individualarbeitsvertraglich eine Übernahme des bisherigen Arbeitsvertrags „1:1“ unter vollständiger Besitzstandswahrung angeboten. Da auch in diesen Arbeitsverträgen der einschlägige TVöD-K individualarbeitsvertraglich in Bezug genommen ist, erfolgt hier im Ergebnis auch für diese Mitarbeiter:innen die gesetzliche Rechtsfolge des § 613a Abs. 1 Satz 1 BGB.

In beiden Fallkonstellationen wird zukünftig also keine Tarifbindung nach § 4 Abs. 1 TVG bestehen, sondern eine rein individualarbeitsvertragliche Geltung des TVöD-K. Von daher gesehen, ändert sich für die Mitarbeiter:innen der Klinikum Frankfurt Höchst GmbH und der Stadt Frankfurt am Main im Ergebnis nichts.